

Klinische PsychologInnen und  
PsychologInnen  
des Landeskrankenhauses Klagenfurt

Klagenfurt, 14.12.1992

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Sport und Konsumentenschutz  
z.Hd. Herrn Dr. Aigner

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

GESETZENTWURF
735-GE/19.12
17. DEZ. 1992
21. Dez. 1992

*J. Jellinek*

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes,  
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird  
- Begutachtungsverfahren -

**STELLUNGNAHME:**

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf im Hinblick auf das Patientenwohl sehr.  
Wir begrüßen auch den Stellenwert, der dort der Tätigkeit der Psychologen und der Psychotherapeuten gegeben wird. Wir sehen es ebenfalls als sehr positiv, daß diese Tätigkeiten in einen **funktionell-strukturellen Organisationsrahmen** eingebunden werden sollen. Wir hoffen, daß ein solcher Organisationsrahmen nicht nur vorhandene gute Zusammenarbeit in multidisziplinären Teams weiterbestehen lassen, sondern auch die Basis für neue positive multidisziplinäre Entwicklungen eröffnen wird. Allerdings können wir die Gefahr nicht ganz ausschließen, daß über einen anfänglich längeren Zeitraum hinweg, sich Behinderungen in der Zusammenarbeit durch entstehende formalistische Hürden ergeben könnten

Trotzdem erachten wir die Entwicklung einer Organisationsstruktur als nötig zum Zwecke einer Arbeitsorganisation, einer Unterstützung des Integrationsprozesses von Psychologen in neuen Teams, der Organisation von Ausbildung und Fachaufsicht, der Personalentwicklung auf diesem Gebiet, der Vertretung gegenüber der Krankenanstaltsleitung und dem Rechtsträger.

Die Integration von Psychologen in multidisziplinäre Teams - wie sie bisher oft sehr zufriedenstellend praktiziert wird - halten wir für sehr wesentlich. Einzelne psychologische Bereiche könnten jedoch auch durch eigenständig arbeitende Psychologen oder Psychologengruppen abgedeckt werden. Wir schlagen vor, neben der vertikalen auch die horizontale Vernetzung legistisch differenziert zu berücksichtigen.

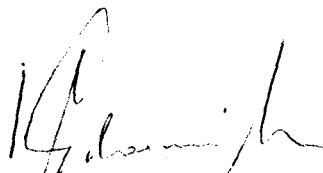
**ERGÄNZUNGSVORSCHLÄGE UND BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF:**

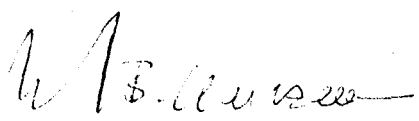
- \* Es sollten auch andere Bezeichnungen als "**Psychologischer Dienst**" zugelassen werden (Seite 16 des Entwurfes).
- \* Wir plädieren für eine ungeteilte Organisationseinheit von psychologischer Diagnostik und psychologischer Behandlung (Seite 16 ).
- \* Wir wünschen die Zuschreibung verbindlicher Kompetenz bei der selbständigen stationären Aufnahme und Entlassung von Patienten, bei denen der Schwerpunkt im Bereich der psychologischen Behandlung liegt.
- \* Analog zu den Erfordernissen für den **Psychotherapeutischen Dienst** soll auch für den **Psychologischen Dienst** das Zur-Verfügung-Stellen von Räumen festgelegt werden (Seite 17).
- \* Die Indikationsstellung und Zuweisungskompetenz zur Psychotherapie sollten unseres Erachtens klarer definiert werden (Seite 53).
- \* Die Möglichkeit für Patienten der Sonderklasse, sich die Behandlung durch einen bestimmten Facharzt wünschen zu können, soll dadurch ergänzt werden, daß sich **Sonderklasse-Patienten** auch die Behandlung durch einen bestimmten **klinischen Psychologen** wünschen können (Seite 60).
- \* Wir begrüßen sehr, die Verpflichtung zum Angebot von Supervision, für die Dienstzeit zur Verfügung gestellt werden soll. Wir wünschen hierfür zusätzlich auch die finanzielle Sicherstellung (Seite 18 und 58).

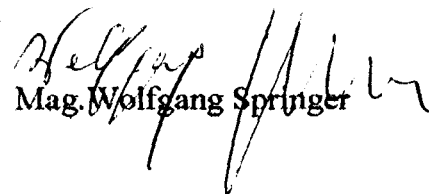
In der Hoffnung, das Anliegen unserer Stellungnahme und Ergänzungswünsche im künftigen Bundesgesetz verwirklicht zu sehen, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Für die 21 klinischen PsychologInnen  
und PsychologInnen

  
Dr. Karl Tschernutter

  
Dr. Barbara Kurzmann

  
Mag. Wolfgang Springer